



Grundlagen des Sportrechts

Vorlesung BAS2

3. Veranstaltung: 24.10.2018:

Sportregeln (inter-)nationaler Sportorganisationen

Teil 2: Grenzen (zwischen-)staatlichen Rechts

von

Professor Dr. jur. Martin Nolte

Im Wintersemester 2018/19



Fall 1: Clenbuterol für Anna Bolika

Anna Bolika (A) ist eine deutsche Berufssportlerin. Bei einer Dopingkontrolle wird ihr erstmals die Einnahme von Clenbuterol, einer verbotenen Substanz, nachgewiesen. Die Anti-Doping-Statuten ihres Verbandes V (1. Säule) sehen bereits für den erstmaligen Verstoß eine lebenslange Sperre vor. V meint, dass nur durch härteste Strafen *fair play* und *Chancengleichheit* im Sport gewährt werden können.

Ist die lebenslange Sperre mit der Berufsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 GG (2. Säule) **vereinbar**? Dort heißt es:

„Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen.“



Antwort: **Nein!** Die Regel ist unzulässig und verstößt gegen die Berufsfreiheit aus Art. 12 GG. Art. 12 GG verbietet jedenfalls eine Regel, wonach die erstmalige Einnahme einer verbotenen Substanz mit einer lebenslangen Sperre sanktioniert wird (vgl. bereits *Oberlandesgericht München*, SpuRt 1995, 166, wonach eine über zweijährige Sperre für unzulässig gehalten wurde).

Die Berufsfreiheit muss bei der Reichweite aller berufsrelevanten Sportregeln beachtet werden. Hier handelt es sich um eine Sportregel im weiten Sinne. Bei diesen Sportregeln ist die Grenzziehung durch staatliches Recht tendenziell stärker. Die Regelungsautonomie der Sportorganisationen tritt im vorliegenden Fall hinter die Berufsfreiheit zurück.

Ergo: Staatliches Recht begrenzt die Reichweite der Regelung.



Fall 2: Kein Mindestgewicht bei Ano Rexia

Ano Rexia (R) ist hobbymäßige Steuerfrau im Rudern. Sie möchte gerne als Steuerfrau an Wettkämpfen teilnehmen. Leider wiegt sie nur 45,0 kg. Damit erreicht sie das für Steuerleute geltende Mindestgewicht für Rennen der Frauen nach Regel 2.2.5.1 (1. Säule des Sportrechts) von 50,0 kg nicht. Durch ausgiebige Restaurant- und Kirmesbesuche kommt sie nur auf 48 kg. R meint, die Regel 2.2.5.1 „diskriminiere“ sie und verstoße gegen **Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes** (2. Säule des Sportrechts). Art. 3 Abs. 1 GG lautet:

„Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich“.

Trifft die Ansicht der R zu?



Antwort: Die Ansicht der R trifft **nicht** zu!

Die Vorschriften der Sportorganisationen bewegen sich im Rahmen des (zwischen-)staatlichen Rechts: Das zwischenstaatliche Recht verleiht den Sportorganisationen das Recht zur Regelgebung und setzt dieser Autonomie äußere Grenzen.

Dieser Grundsatz gilt prinzipiell für das gesamte Regelwerk des Sports und damit auch für die Vorschrift 2.2.5.1. Allerdings handelt es sich hierbei um eine Sportregel im engeren Sinne, die sich auf die Ausübungsmodalität des Ruderns bezieht. Im Bereich dieser Sportregeln (im engeren Sinne) wiegt die Regelungsautonomie besonders schwer. Die Grenzziehung durch staatliches Recht ist demgegenüber tendenziell gering. Differenzierungen dürfen nicht sachwidrig sein. Die Festlegung des Mindestgewichts von 50,0 kg ist sachlich begründet zur Verhinderung gesundheitlicher Schäden. Sie verstößt damit nicht gegen Art. 3 Abs. 1 GG.



Fall 3: Ausländerklausel für Ana Nas

Die Statuten des deutschen Sportverbandes S enthalten sog. *Ausländerklauseln*: Nach diesen Klauseln wird die Zahl der in einem Spiel einsetzbaren *Unionsbürger* auf drei beschränkt. Zur Begründung führt S an, dass nur auf diese Weise eine höhere Bindung der Vereine an das Land L und die Repräsentanz einheimischer Spieler in den obersten Ligen zum Zwecke der Nachwuchsförderung zu erreichen sei. Dies komme letztlich auch der Nationalmannschaft von L zugute. Der französische Ana Nas (N) spielt für den Verein V und sieht in der Regelung einen Verstoß gegen die Arbeitnehmerfreizügigkeit aus Art. 45 Abs. 2 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union).



Art. 45 Abs. 2 AEUV lautet:

„Sie (die Freizügigkeit der Arbeitnehmer) umfasst die Abschaffung jeder auf der Staatsangehörigkeit beruhenden unterschiedlichen Behandlung der Arbeitnehmer der Mitgliedstaaten in Bezug auf Beschäftigung, Entlohnung und sonstige Arbeitsbedingungen.“

Trifft die Ansicht von N zu?



Antwort: **Ja!** Die vorgenannte (Sport-)Regel (im weiteren Sinne) verstößt gegen Art. 45 Abs. 2 AEUV (*EuGH*, Slg. I-4921). Sie stellt eine Ungleichbehandlung aufgrund der Staatsangehörigkeit dar. Durchgreifende Rechtfertigungsgründe hierfür gibt es nicht. Spieler in höheren Ligen kommen in der Regel nicht mehr aus der Region oder Stadt, für dessen Verein sie spielen. Eine erhebliche Anzahl von Nationalmannschaftsspieler spielen im Übrigen im Ausland. Ob Ausländerklauseln zum sportlichen Gleichgewicht beitragen, ist bereits inhaltlich fraglich und vermag die unterschiedliche Behandlung nicht zu rechtfertigen.

Ergo: Zwischenstaatliches Recht begrenzt die Regelgebung und kann dazu führen, dass die Regel insgesamt unzulässig ist.



Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Literatur:

Nolte, A. Staats- und Europarecht, in: *Nolte/Horst* (Hrsg.), *Handbuch Sportrecht*, 2009, S. 15 ff. (Fall 2).

Nolte, *Grundlagen des Sportrechts*, Skriptum zur Vorlesung und Klausurvorbereitung, 4. Aufl. Köln 2018.

Nolte, *Sport und Recht*, 2004, S. 33 ff. (Beispielfall 4).